



## Anstaltsstatut über den Betrieb und die Organisation eines interkommunalen Gartenbades in Bottmingen

### 1. Name, Trägergemeinden und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Gartenbad beim Schloss Bottmingen (nachfolgend Gartenbad genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gemeindegesetzes <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Trägergemeinden der Anstalt sind die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Therwil sowie weitere beitrittswillige Gemeinden gemäss Ziffer 9.

<sup>3</sup> Sitz der Anstalt ist Bottmingen.

### 2. Zweck

Zweck der Anstalt ist es, der Bevölkerung ein Gartenbad mit ansprechenden, zeitgemässen und kundenorientierten Möglichkeiten und Angeboten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung zu bieten.

### 3. Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Anstalt sind:

- a. die Versammlung der Gemeindedelegierten (Delegiertenversammlung);
- b. die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Organe erfolgt nach den Regelungen der Gemeinde Bottmingen.

### 4. Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Gartenbads.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinden bestellen je ein Mitglied. Die Gemeinde Bottmingen hat das Vorrecht, das Präsidium zu stellen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung leitet und entwickelt das Gartenbad wirkungs- und ergebnisorientiert.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Wahl der für die operative Führung verantwortlichen Betreiberin des Gartenbads,
- b. strategische Planung für das Gartenbad,
- c. Ausarbeitung und Abschluss einer dieser Strategie entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der Betreiberin, in Übertragung der entsprechenden Kompetenzen,
- d. Verabschiedung des Anstaltsbudgets und der -rechnung zu Händen der Trägergemeinden,
- e. Genehmigung bzw. Abschluss der Pacht- und Mietverträge,
- f. Vertretung der Anstalt nach aussen.

<sup>4</sup> Für das Gartenbad zeichnen rechtsgültig die Mitglieder der Delegiertenversammlung kollektiv zu zweien.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt ein Geschäftsreglement.

### 5. Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinden delegieren in einem von der Delegiertenversammlung festgelegten Turnus je ein Mitglied ihrer Rechnungsprüfungskommissionen (RPK) in die Kontrollstelle. Die RPK kann diese Aufgabe weiterdelegieren.

---

<sup>1</sup> u.a. § 34 und 34I des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (GemG; SGS 180)

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes <sup>2</sup>.

## **6. Betreiberin des Gartenbads**

<sup>1</sup> Die Betreiberin steht im Auftragsverhältnis zum Gartenbad.

<sup>2</sup> Leistungsbeschrieb und Umfang der Pflichten sind in einer zwischen Delegiertenversammlung und Betreiberin abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **7. Finanzielle Regelungen**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden beteiligen sich gemäss folgendem Schlüssel an sämtlichen ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Gartenbads:

- Sockelbeitrag: Die Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil tragen je 6 %, die Gemeinde Therwil und Gemeinden, die am 10-er Tram liegen, bezahlen je 4 %, Biel-Benken und weitere Gemeinden, die nicht am 10-er Tram liegen, bezahlen je 3 %.
- Die Restkosten-tragen die Trägergemeinden gemäss den Einwohnerzahlen.

<sup>2</sup> Die Beiträge zur Deckung der Restkosten werden jährlich gestützt auf die aktuellen Einwohnerzahlen (gemäss Statistischem Amt BL, Stand 31. Dezember des Vorjahres) erhoben.

<sup>3</sup> Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Trägergemeinden im selben Verhältnis auf das nächste Betriebsjahr angerechnet.

<sup>4</sup> Bauliche Erneuerungen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sind durch die zuständigen Organe der Trägergemeinden zu beschliessen.

## **8. Kündigung**

<sup>1</sup> Liegen langjährige, unverhältnismässige Defizite der Anstalt vor, deren Tragung sich durch das öffentliche Interesse nicht mehr rechtfertigen lässt, und kann eine Trägergemeinde die Verpflichtungen aufgrund ihrer eigenen Finanzlage nicht mehr tragen, kann sie den Austritt verlangen. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall zwölf Monate und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

<sup>2</sup> Eine Kündigung des Statuts aus anderen Gründen ist nur mit einer Frist von 36 Monaten möglich und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

<sup>3</sup> Grundstück und Anlagen werden von den weiterführenden Trägergemeinden entschädigungslos übernommen.

## **9. Beitritt von neuen Trägergemeinden**

<sup>1</sup> Der Beitritt neuer Trägergemeinden zu dieser Anstalt ist möglich.

<sup>2</sup> Für den Beitritt bedarf es

- eines Beschlusses der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrats der beitrittswilligen Gemeinde,
- der integralen Übernahme dieses Anstaltsstatuts, sowie
- der einstimmigen Zustimmung durch alle Gemeinderäte der bestehenden Trägergemeinden.

<sup>3</sup> Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht u.a. die Rechte und Pflichten der bestehenden Trägergemeinden gemäss Ziffer 7 dieser Statuten.

## **10. Liquidation des Betriebs**

Im Falle einer Liquidation oder des Verkaufs des Gartenbads steht der Gemeinde Bottmingen ein Rückkaufsrecht zu. Der Preis ergibt sich anhand des dannzumaligen Zustands und Wertes der Anlage und dem Wert des Grundstückes. Zu berücksichtigen ist, dass die Anstalt das Grundstück zum Selbstkostenpreis und nicht zum Verkehrswert gekauft hat. Die Höhe des Rückkaufpreises sowie die Verteilung des Liquidationsbetrages werden vom unten genannten Schiedsgericht festgelegt, wobei die Mitgliedschaftsdauer der Trägergemeinden sowie deren getätigte Investitionen mit zu berücksichtigen sind.

---

<sup>2</sup> § 34k Abs. i.V.m. §§ 99 f. GemG

## 11. Gerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Mit Einverständnis aller Trägergemeinden können Streitigkeiten aus diesem Statut einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Jede Partei wählt einen Richter. Obmann ist das Kantonsgerichtspräsidium der Abt. Zivilrecht oder ein von diesem bestimmtes Zivilkreisgerichtspräsidium.

<sup>3</sup> Können sich die Trägergemeinden nicht auf die Beurteilung durch ein Schiedsgericht einigen, so untersteht die Beurteilung der Streitsache dem in der Sache ordentlich zuständigen Gericht.

## 12. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Dieses Statut tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft. Der Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb eines Gartenbades in Bottmingen vom 13. Dezember 2001 sowie das Anstaltsstatut vom 20. Januar 2003 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Beschlossen durch die  
Gemeindeversammlung  
am

### **Einwohnergemeinde Biel-Benken**

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

Peter Burch

Caroline Rietschi

Beschlossen durch  
den Einwohnerrat  
am

### **Einwohnergemeinde Binningen**

Der Präsident: Der Verwaltungsleiter:

Mike Keller

Christian Häfelfinger

Beschlossen durch die  
Gemeindeversammlung  
am

### **Einwohnergemeinde Bottmingen**

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Mélanie Krapp

Martin R. Duthaler

Beschlossen durch die  
Gemeindeversammlung  
am

### **Einwohnergemeinde Oberwil**

Der Präsident: Der Leiter Gemeindeverwaltung

Hanspeter Ryser

André Schmassmann

Beschlossen durch die  
Gemeindeversammlung  
am

### **Einwohnergemeinde Therwil**

Der Präsident: Der Verwaltungsleiter:

Reto Wolf

Eduard Löw